

293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 9. 12. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle 1991) und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 wird der Ausdruck „dreier Monate“ durch den Ausdruck „von sechs Monaten“ ersetzt.

2. An die Stelle des § 11 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Beamten gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.“

3. Im § 94 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Hat die Dienstbehörde gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen (§ 109 Abs. 1), so wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Frist schon mit der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt gehemmt. Ab diesem Tag sind in die Frist nicht einzurechnen:

1. die Zeit bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO durch die Dienstbehörde in die Frist nach Abs. 1 Z 1 und
2. die Zeit bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige in die Frist nach Abs. 1 Z 2.“

4. Im § 94 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

5. § 127 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.“

6. § 238 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 238 wird angefügt:

„(2) Auf

1. Beamte, deren Suspendierung vor dem 1. Feber 1992 ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wurde,
2. Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Feber 1992 rechtskräftig abgeschlossen wurden,
3. Strafanzeigen an den Staatsanwalt, die vor dem 1. Feber 1992 erstattet wurden,

sind § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 5 und § 94 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Jänner 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

7. In der Anlage 1 Z 2.2 lit. b wird der Ausdruck „naturwissenschaftlichen Realgymnasiums“ durch das Wort „Realgymnasiums“ ersetzt.

2

293 der Beilagen

8. In der Anlage 1 Z 23.2 wird in der Spalte „Verwendung“ der Ausdruck „Übungsvolksschulen“ durch den Ausdruck „Übungsschulen“ ersetzt.

Im § 73 Abs. 1 werden die Worte „nach der Definitivstellung“ durch die Worte „im definitiven Dienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 466/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Z 1 bis 4 und 6 und Art. 2 mit 1. Feber 1992,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem dem Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

VORBLATT

Probleme:

1. Der drei Monate gültige Vorbehalt der rückwirkenden Ernennung verfällt häufig, weil die Information über den rechtskräftigen Abschluß des Disziplinar- oder Strafverfahrens im Dienstweg oft länger dauert.
2. Während eines Disziplinarverfahrens kann ein provisorisches Dienstverhältnis nicht definitiv werden. Dies kann auch dann, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe endet, nicht wiedergutzumachende laufbahn- und besoldungsmäßige Nachteile nach sich ziehen.
3. Die auch bei augenscheinlich unhaltbaren Strafanzeigen gebotene Einleitung von Disziplinarverfahren kann nicht wiedergutzumachende laufbahn- und besoldungsmäßige Nachteile bewirken, auch wenn die Strafanzeige in der Folge vom Staatsanwalt zurückgelegt wird.
4. Die Hereinbringung von Geldstrafen und Geldbußen ist derzeit bei Beamten des Ruhestandes nur über deren Ermächtigung oder auf Grund einer Aufrechnungserklärung möglich.
5. Bei der Neufassung der Ernennungserfordernisse für Religionslehrer an Religionspädagogischen Akademien wurde deren Verwendung an Übungshauptschulen nicht erfaßt.

Ziele:

1. Längeres Offenhalten des Vorbehaltes der rückwirkenden Ernennung.
2. und 3. Ausschaltung laufbahn- und besoldungsmäßiger Nachteile für den Beamten, wenn einerseits das gegen ihn laufende Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe endet, andererseits die Strafanzeige gegen den Beamten vom Staatsanwalt zurückgelegt wird.
4. Erleichterte Hereinbringung von Geldstrafen und Geldbußen durch Abzug von den Ruhebezügen.
5. Einbeziehung der an Übungshauptschulen an Religionspädagogischen Akademien verwendeten Religionslehrer in die neu geregelten Ernennungserfordernisse.

Inhalte:

1. Verlängerung der Frist für die Rückwirkung von Ernennungen von drei auf sechs Monate.
2. Rückwirkende Definitivstellung bei Einstellung des Disziplinarverfahrens, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe. In diesem Fall rückwirkender Anfall der höheren Dienstzulage für definitive Wachebeamte.
3. Hemmung des Laufes der Verjährungsfristen ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Strafanzeige ist, bis zur Zurücklegung der Strafanzeige durch den Staatsanwalt.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abzug von Geldstrafen und Geldbußen von den Ruhebezügen.
5. Zusätzliche Anführung der Religionslehrer an Übungshauptschulen der Religionspädagogischen Akademien in den Ernennungserfordernissen für Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien.

Alternativen:

1. Belassung der bisherigen nicht praxisgerechten Regelung.
2. und 3. Belassung der mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder mit unhaltbaren Strafanzeigen verbundenen laufbahn- und besoldungsmäßigen Nachteile für den Beamten.
4. Belassung der komplizierten Form der Hereinbringung von Geldstrafen und Geldbußen bei Ruhestandsbeamten.
5. Belassung der bisherigen nicht praxisgerechten Regelung.

Kosten:

Ein rückwirkender Anfall der höheren Dienstzulage bei Wachebeamten bewirkt die Nachzahlung eines Differenzbetrages von 167 S je Monat. Ein solcher Fall tritt aber nur dann auf, wenn

4

293 der Beilagen

1. ein Disziplinarverfahren gegen einen provisorischen Wachebeamten eingeleitet wurde,
2. während der Laufzeit des Disziplinarverfahrens oder innerhalb von drei Monaten nach dessen Abschluß die Definitivstellungsvoraussetzungen erfüllt worden wären und überdies
3. das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe geendet hat.

Die Fälle, auf die alle diese genannten Voraussetzungen zutreffen, werden — bezogen auf ein Kalenderjahr — wenn überhaupt, dann nur in sehr geringer Zahl auftreten. Es ist daher nur mit äußerst geringfügigen Mehrkosten (weniger als 0,01 Millionen Schilling je Kalenderjahr) zu rechnen.

Die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Verlängerung der Frist für die Rückwirkung von Ernennungen nach einem Ernennungsvorbehalt von drei auf sechs Monate.
2. Rückwirkung der Definitivstellung bei Einstellung des Disziplinarverfahrens, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe.
3. Hemmung des Laufes der Verjährungsfristen ab der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Abzug von Geldstrafen und Geldbußen von den Ruhebezügen.
5. Erweiterung des Geltungsbereiches der Ernennungserfordernisse für Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien auch auf Religionslehrer an Übungshauptschulen dieser Akademien.
6. Rückwirkende Gewährung der höheren Dienstzulage für Wachebeamte ab der Wirksamkeit der (rückwirkenden) Definitivstellung.

Daneben enthält der Entwurf eine Anpassung einer Bezeichnung an geänderte schulrechtliche Regelungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG. EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 8 Abs. 3 BDG 1979):

Da der Vorbehalt der rückwirkenden Ernennung häufig verfällt, weil die Information der zuständigen Dienstbehörde über den rechtskräftigen Abschluß des Disziplinar- oder Strafverfahrens (Disziplinarcommission, Disziplinarobercommission, Gericht) im Dienstweg oft länger als drei Monate dauert, soll die Frist für die Rückwirkung von Ernennungen von drei auf sechs Monate verlängert werden.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 11 Abs. 5 und 6 BDG 1979):

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen provisorischen Beamten bewirkt, daß sein

Dienstverhältnis trotz Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse während des laufenden Disziplinarverfahrens bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß (§ 11 Abs. 5 Satz 1 BDG 1979) nicht definitiv werden kann. Diese Folge erscheint nicht gerechtfertigt, wenn das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe endet.

Das Dienstverhältnis des provisorischen Beamten soll daher in Hinkunft bei Einstellung des Disziplinarverfahrens ex lege rückwirkend definitiv werden. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe soll dagegen der Dienstbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wirkung der Definitivstellung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe rückwirkend eintreten zu lassen.

Als derartige Gründe kommen in Betracht:

Geringe Schuld des Beamten, keine oder nur unbedeutende Tatfolgen (beide Gründe sind dem § 118 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 nachgebildet) sowie kein Entgegenstehen von dienstlichen Interessen. Solche werden etwa bei einer bereits laufenden Kündigung des provisorischen Beamten vorliegen.

Eine Rückwirkung der Definitivstellung setzt in allen drei Fällen voraus, daß der provisorische Beamte einen Antrag auf Definitivstellung vor Einleitung oder Abschluß des laufenden Disziplinarverfahrens gestellt hat. Das Ausmaß der Rückwirkung der Definitivstellung bestimmt sich vom Zeitpunkt des Antrages (Einlangen bei der Behörde) des provisorischen Beamten.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§ 94 Abs. 3 und 4 BDG 1979):

Bei Erstattung einer Strafanzeige gegen einen Beamten ist eine gesonderte disziplinarische Verfolgung dann einzuleiten, wenn der Sachverhalt, auf den sich die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe bezieht, auch eine Dienstpflichtverletzung enthält, die vom strafgesetzlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand nicht erfaßt ist (disziplinarer Überhang).

Um einer Verjährung derartiger Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen zu

begegnen, sind die Dienstbehörden derzeit verhalten, unmittelbar nach Kenntnis von der Strafanzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Um die aus einem derartigen Disziplinarverfahren für den Beamten resultierenden nachteiligen laufbahn- und besoldungsmäßigen Folgen (zB Beförderungssperre, Nichtzulassung zu Aufstiegskursen) auszuschalten, soll der Lauf der Verjährungsfristen nach § 94 Abs. 1 BDG 1979 ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige an den Staatsanwalt bis zur Kenntnisnahme der Zurücklegung der Strafanzeige durch die Dienstbehörde bzw. bis zur Verfügung der Zurücklegung der Strafanzeige durch die Anklagebehörde gehemmt werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 127 Abs. 2 BDG 1979):

Derzeit können Geldstrafen und Geldbußen bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug hereingebracht werden. Insbesondere für den Fall, daß ein Beamter aus dem aktiven Dienst ausscheidet und eine Geldstrafe oder Geldbuße im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht zur Gänze hereingebracht ist, soll nunmehr ermöglicht werden, derartige Abzüge auch von den Ruhebezügen vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 238 BDG 1979):

§ 238 Abs. 2 BDG 1979 sieht vor, daß die disziplinarrechtlichen Neuregelungen dieses Entwurfes nur auf Anlaßfälle anzuwenden sind, die sich nach dem 31. Jänner 1992 ereignen. Auf die übrigen Fälle sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Zu Art. 1 Z 7 (Anlage 1 Z 2.2 BDG 1979):

Hier wird eine Bezeichnung an geänderte schulrechtliche Regelungen angepaßt.

Zu Art. 1 Z 8 (Anlage 1 Z 23.2 BDG 1979):

Die Regelung für Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien in der Anlage 1 Z 23.2 BDG 1979 soll sich auch auf Religionslehrer an Übungshauptschulen der Religionspädagogischen Akademien beziehen. Es ist daher die Verwendung des sowohl Übungsvolksschulen als auch Übungshauptschulen umfassenden Begriffes „Übungsschulen“ vorgesehen.

Zu Art. 2 (§ 73 Abs. 1 GG 1956):

Wachebeamten gebührt im provisorischen Dienstverhältnis nach § 73 des Gehaltsgesetzes 1956 eine niedrigere Dienstzulage als im definitiven Dienstverhältnis. Da während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate danach eine Definitivstellung gesetzlich ausgeschlossen ist, kann dem provisorischen Wachebeamten dadurch ein besoldungsmäßiger Nachteil entstehen. Dieser Nachteil soll im Fall einer rückwirkenden Definitivstellung durch den rückwirkenden Anfall der höheren Dienstzulage ab Wirksamkeit der (rückwirkenden) Definitivstellung ausgeschaltet werden.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Zitierungsanpassungen beinhalten, nicht aufgenommen.

alt

neu

BDG 1979

Art. 1 Z 1:

§ 8. (3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Art. 1 Z 2:

§ 11. (5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die Dienstbehörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

Art. 1 Z 5:

§ 127. (2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

§ 8. (3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 11. (5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Beamten gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

§ 127. (2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.

alt

Art. 1 Z 7:

2. VERWENDUNGSGRUPPE B

(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

...

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Biologie und Umweltkunde.

Zu Art. 1 Z 8:

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

neu

8

2. VERWENDUNGSGRUPPE B

(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

...

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde und
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Biologie und Umweltkunde.

...

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21 a erfaßt ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

alt

neu

Verwendung	Erfordernis
23.2. Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Lehrbefähigung aus Religion für aa) Volksschulen und bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge oder anstelle dieser weiteren Lehrbefähigung Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie, b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und c) einschlägige Publikationen.

Verwendung	Erfordernis
23.2. Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien	a) Lehrbefähigung aus Religion für aa) Volksschulen und bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge oder anstelle dieser weiteren Lehrbefähigung Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie, b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und c) einschlägige Publikationen.

Gehaltsgesetz 1956

Zu Art. 2:

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 276 S und nach der Definitivstellung

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 276 S und im definitiven Dienstverhältnis